

BEKANNTMACHUNG

Rattenbekämpfung im Bereich der Gemeinden des Amtes Lütjenburg und der Stadt Lütjenburg

Gemäß § 4 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Plön vom 9.10.2014 wird eine allgemeine Bekämpfung der Ratten angeordnet. Eine allgemeine Rattenbekämpfung ist anzuordnen, da in allen Gemeinden ein erheblicher Rattenbefall angezeigt und festgestellt wurde.

Zur Rattenbekämpfung verpflichtet sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer

1. von bebauten und unbebauten Grundstücken,
2. von Abwasseranlagen (Kanalisation und Kläranlagen),
3. von Wasserfahrzeugen, Wohnschiffen und schwimmenden Geräten.

Neben den Eigentümern sind diejenigen zur Bekämpfung von Ratten verpflichtet, die die tatsächliche Gewalt über die vorgenannten Sachen ausüben (Besitzer).

Es dürfen nur Bekämpfungsmittel ausgelegt werden, die vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin geprüft sind. Beim Kauf der Bekämpfungsmittel ist darauf zu achten, dass von dem Verkäufer Lieferscheine ausgestellt werden, auf denen das Datum der Abgabe, die Art und die Menge des Bekämpfungsmittels ersichtlich sein müssen. Bei der Rattenbekämpfung dürfen Menschen und Haustiere nicht gefährdet werden. Auf Bekämpfungsmittel und Bekämpfungsgeräte ist deutlich hinzuweisen; bei Giften sind auch der Name des Mittels und sein Wirkstoff anzugeben.

Die Bekämpfungsaktion ist in der Zeit

vom 11. Februar bis zum 25. Februar 2019

durchzuführen.

Die Verpflichteten haben nach der Bekämpfung nach toten Ratten zu suchen. Tote Ratten sind von Ihnen unverzüglich unschädlich zu beseitigen. Die Verpflichteten haben die Giftköder nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahme unverzüglich so zu beseitigen, dass keine Gefahr mehr von ihnen ausgehen kann.

Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahme sind die Rattenlöcher und die von Ratten genagten Durchtrittsstellen mit geeigneten Mitteln fest zu verschließen. Bauliche Mängel, die den Aufenthalt von Ratten begünstigen oder den Zugang der Ratten in Gebäude erleichtern, sind unverzüglich zu beseitigen.

An Orten und Plätzen, die von Ratten bevorzugt befallen werden, sind Vorkehrungen zu treffen, die einen erneuten Befall verhindern. Dies gilt insbesondere für Abwasseranlagen und Lagerplätze für Lebensmittel, Futtermittel, Abfallstoffe oder Kompost.

Bitte denken Sie daran, dass Lebensmittel bzw. Essensreste nicht auf den Kompost gehören.

Die Verpflichtung, auch außerhalb der Rattenbekämpfungsaktion jeden Rattenbefall unverzüglich zu bekämpfen, bleibt hiervon unberührt.

Wer die vorstehenden Bekämpfungsmaßnahmen vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, nicht anerkannte Bekämpfungsmittel oder Bekämpfungsgeräte verwendet, die Sicherheitsmaßnahmen unterlässt, die toten Ratten und Giftköder nicht beseitigt oder die nachfolgende Bekämpfung unterlässt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu

25.000,-- € gemäß § 73 Infektionsschutzgesetz

geahndet werden.

Im Auftrage

gez. Friedrichsen